

ist, was in der Literatur<sup>1</sup> vielfach ohne eingehende Begründung angenommen wird, soll im Rahmen dieser Arbeit nicht erörtert werden.

M. E. wäre es auch verfehlt, die Lösung der vorliegenden praktischen Auslegungsfragen — darum handelt es sich; denn die Meistbegünstigung ist eine Vertragsklausel und kein Grundbegriff der allgemeinen Rechtslogik — in dem Problem der Rechtssubjektivität zu suchen. Der entscheidende Gesichtspunkt scheint mir zu sein, daß bei der Zollunion das die Unionsstaaten umfassende Gebiet zollpolitisch einheitlich organisiert und geleitet ist. So wirkt die Union nach außen als eine selbständige politische Macht, ohne sich von anderen Subjekten der internationalen Handelspolitik, die den Charakter von Staaten haben, zu unterscheiden. Dies kommt beim Abschluß von Handelsverträgen zum Ausdruck. Hierbei ist es für die Dynamik der handelspolitischen Beziehungen belanglos, ob der Handelsvertrag formell im Namen der Zollunion oder im Namen der unierten Staaten abgeschlossen wurde. Obwohl z. B. in Art. 5 des Belg.-Luxemburg. Zollunionsvertrages bestimmt wurde, daß künftige Handelsverträge im Namen der Zollunion (au nom de l'union douanière) abgeschlossen werden sollen, findet sich im vorläufigen Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Belg.-Luxemburg. Zollunion vom 4. April 1925 RGBL. II, 1925, S. 883 die folgende Präambel:

„Der deutsche Reichspräsident einerseits und S. M. der König der Belgier *im eigenen Namen, sowie auf Grund bestehender Verträge zugleich im Namen Ihrer Kgl. Hoheit der Großherzogin von Luxemburg andererseits*, gleicherseits von dem Wunsche beseelt, die zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion bereits bestehenden Handelsbeziehungen zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein vorläufiges Handelsabkommen abzuschließen und haben zu Bevollmächtigten ernannt . . .“

Diese Fassung ändert nichts an der Tatsache, daß bei den Handelsvertragsverhandlungen die Zollunion dem Deutschen Reich als eine geschlossene Macht gegenüberstand. — Unter Behandlung der meistbegünstigten „Nation“ ist nun die Behandlung zu verstehen, die einer anderen unabhängigen handelspolitischen Macht gewährt wird, welche, wie dargelegt, mit einem Staate nicht identisch zu sein braucht. Unionsstaaten, die einander weitgehende Zugeständnisse machen, tun dies unter dem Schutze der sie einenden Union. Für diese Zugeständnisse gelten somit andere Maßstäbe als für diejenigen zwischen unabhängigen — „dritten“ — Staaten. Es sind Zugeständnisse *sui generis*, die deshalb

<sup>1</sup> v. BATTAGLIA: Ein Zoll- u. Wirtschaftsbündnis zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland, S. 56. Bosc: Zollalliancen u. Zollunionen in ihrer Bedeutung f. d. Handelspolitik der Vergangenheit u. Zukunft S. 80. MEINE: Die Beschränkungen in den Meistbegünstigungsklauseln, S. 40.